

**Richtlinien**  
**der Stadt Haltern am See**  
**über die Gewährung von Zuschüssen**  
**an Vereine zur Förderung des Sports**  
**(Sportförderungsrichtlinien)**

---

**Hinweis:**

Dieser Richtlinientext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Bekanntmachung vom 20.09.1991 – Amtsblatt Nr. 20 vom 24.09.1991;

1. Änderung vom 07.12.1994 – Amtsblatt Nr. 18 vom 12.12.1994;

2. Änderung vom 09.11.2000 – Amtsblatt Nr. 24 vom 29.11.2000;

3. Änderung vom 18.12.2000 – Amtsblatt Nr. 20 vom 30.12.2003 –  
rückwirkende Änderung zum 01.01.2003;

4. Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2007;

5. Änderung durch Ratsbeschluss vom 26.03.2009;

6. Änderung durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010;

7. Änderung durch Ratsbeschluss vom 28.06.2012;

8. Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2012;

9. Änderung durch Ratsbeschluss vom 12.03.2015;

10. Änderung durch Ratsbeschluss vom 31.03.2022)

---

## Sportförderungsrichtlinien der Stadt Haltern am See vom 20.09.1991

---

- I **Richtlinien der Stadt Haltern am See über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Förderung des Sports**
  - 1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
  - 2. Benutzung städtischer Sportstätten
    - 2.1 Sportplätze
    - 2.2 Turn- und Sporthallen
    - 2.3 Nutzungsumfang
  - 3. Zweckgebundene Sportförderung
    - 3.1 Allgemeine Sportförderung
- II **Richtlinien der Stadt Haltern am See für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports**
- III **Inkrafttreten**

### Präambel

12.500 in Halterner Sportvereinen organisierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, 45 hiesige Sportvereine, eine beeindruckende Zahl von Sportstätten „vor der Haustür“ und eine langjährige großzügige stadtseitige Förderung weisen diese Stadt als sportfreundliches Gemeinwesen aus. Diese Richtlinien sollen die sportliche Note Halterns erhalten und -soweit möglich- noch verbessern.

Bietet doch ein breit gefächertes Angebot von Sportmöglichkeiten allen einen Ausgleich von der täglichen beruflichen oder ausbildungsbedingten Belastung. Insbesondere der nicht auf Leistung oder Hochleistung ausgerichtete Sport trägt zur Gesunderhaltung der Sporttreibenden bei. In unserer „Freizeitgesellschaft“ stellt zudem der Sport eine wichtige Möglichkeit zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung dar.

Am sportlichen Vereinsleben nehmen mehr Jugendliche teil als an dem von Jugendorganisationen/-verbänden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Jugendlichen sich in der Mehrzahl in einer kritischen Wachstumsphase befinden. In der Regel lernt der junge Mensch im Sportverein demokratische Regeln des Behauptens und des Einordnens kennen. Er erfährt, dass es nicht nur um Emanzipation und um das Pochen auf eigene Rechte geht, sondern nicht minder um die Bereitschaft, für andere da zu sein.

---

Halterns Sportvereine sind aufgerufen, für die nicht vereinsgebundene sportlich interessierte Bevölkerung weitere Angebote zu schaffen. So kann der in Haltern am See schon jetzt berechtigte Slogan „Sport für alle und von allen!“ noch mehr mit Leben erfüllt werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung, Beständigkeit des Verwaltungshandelns, der Praktikabilität und Effektivität sind Regelungen unerlässlich. Indes mögen Halterns Sportvereine wissen, dass sie stadtseitig als Partner anerkannt sind. Partnerschaft ist ein zweiseitiges Verhältnis -mit Rechten und Pflichten für beide Seiten. Der Rat der Stadt Haltern am See und die Stadtverwaltung werden sich auch in den kommenden Jahren bemühen, dieses Beziehungsgefüge fair, lebendig, durchschaubar und bürgernah zu gestalten.

## I

### 1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1.1 Die Stadt Haltern am See unterstützt die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, deren regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist, u. a. durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

### 2. Benutzung städtischer Sportstätten

Die Stadt Haltern am See stellt den Sportvereinen die städtischen Sportanlagen zur Verfügung. Einzelheiten, insbesondere die Wasser-, Energie- und Pflegekosten, werden durch Vertrag geregelt.

Nicht anerkannte Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen können Sportstätten nur in Ausnahmefällen gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Der Schul- und Vereinssport dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anträge von Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen auf Benutzung von Sportplätzen sind mindestens zwei Wochen vorher an den Bereich Schule und Sport zu richten.

Die Platzwarte und Vereine sind nicht befugt, diesen Personengruppen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten.

#### 2.1 Sportplätze

Die Vergabe der Sportplätze erfolgt durch den Bereich Schule und Sport. Die zur Ausstattung der Sportplätze notwendigen Grundsportgeräte (Erstausstattung) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Stadt Haltern am See beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z. B. Bälle, Netze usw.) müssen von den Vereinen beschafft werden.

Für die Herrichtung der Sportplätze im Rahmen des Vereinssports (z. B. Abkreiden) ist der

Verein (ansonsten der Ausrichter) zuständig. Für größere Vereinssportgeräte können Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt werden.

## 2.2 Turn- und Sporthallen

Die Turn- und Sporthallen werden vom Bereich Schule und Sport für den Trainings- und Übungsbetrieb in nachstehender Reihenfolge vergeben:

- a) Schulsport einschl. genehmigter Lehrerarbeitsgemeinschaften - bis 17.00 Uhr-
- b) Kindergärten/Kindertagesstätten - bis 16.00 Uhr-
- c) Vereine, die regelmäßig Hallenwettkampfsport betreiben
- d) Vereine mit typischen Hallensportarten
- e) Fußballvereine hinsichtlich der Jugendmannschaften F--E-Jgd (bis 10 Jahre),  
Tennisvereine hinsichtlich des Trainings mit Jugendlichen bis zu 17 Jahren und  
Leichtathleten
- f) sonstige Sportvereine
- g) VHS und andere Weiterbildungsträger
- h) gem. § 75 KJHG anerkannte Jugendgruppen
- i) nicht vereinsgebundene Teile der Bevölkerung

Der Spielbetrieb und die Sonderveranstaltungen werden vom Bereich Schule und Sport gesondert, nach Abwägung der Gewichtigkeit, geregelt.

## 2.3 Nutzungsumfang

2.3.1 Die Sportstätte darf nur für solche sportlichen Übungen/Veranstaltungen genutzt werden, für die sie nach ihrer Beschaffenheit/Zweckbestimmung geeignet ist.

2.3.2 Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol ist innerhalb der Sportstätten und der Nebenanlagen, insbesondere auch in den Umkleideräumen, untersagt. Es sei denn, dass ausdrücklich eine Ausnahme erteilt worden ist.

2.3.3 Der Vertrieb von Waren und die Werbung innerhalb der Sportstätte und der Nebenanlagen können durch die Stadt Haltern am See untersagt werden. Während öffentlicher Veranstaltungen sind innerhalb von Sportstätten der Ausschank von hochprozentigem Alkohol, die Ausgabe/Benutzung von Glasflaschen/Gläsern außerhalb der Sportheime unzulässig. Das Erfordernis sonstiger öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bleibt unberührt.

2.3.4 Der Verein hat auf die Benutzung der Sportstätte zu verzichten, soweit der Verzicht zur Durchführung von Schul-/Sport-/überörtlich bedeutsamen Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Bereich Schule und Sport. Die Termine sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

## 3. Zweckgebundene Sportförderung

Der Vereinssport wird durch Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert.

---

### 3.1 Allgemeine Sportförderung

#### 3.1.1 Förderung der Jugendarbeit

Sportvereine, mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, erhalten für jedes Mitglied einen Zuschuss. Dieser Zuschuss berechnet sich aus der Höhe der Sportfördermittel, die für das jeweilige Jahr über das „Bündnis für den Sport in der Stadt Haltern am See“ festgelegt worden ist.

Die Höhe des Zuschusses für einen Verein richtet sich nach der Anzahl der Kinder und jugendlichen Vereinsmitglieder ( $\text{Zuschusshöhe} = \text{Sportfördermittel} / \text{Anzahl aller jugendlichen Vereinsmitglieder} \times \text{Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder des jeweiligen Vereins}$ ).

Grundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die jährliche Meldung zur Sporthilfe e.V..

Als Antrag ist eine Kopie des Bestandserhebungsbogens des Landessportbundes bis zum 31.01. eines jeden Jahres beim Bereich Schule und Sport einzureichen.

## II

### **Richtlinien der Stadt Haltern am See für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports**

#### **1 Richtlinien der Stadt Haltern am See für die Ehrung für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports**

- 1.1 Die Stadt Haltern am See ehrt jährlich Halterner Bürger sowie Mitglieder Halterner Sportvereine, die auf dem Gebiet des Sports besondere Leistungen erbracht haben.
- 1.2 Die Ehrung der Sportler findet im Rahmen einer Sportparty mit Sportlerehrung statt. Ein Arbeitskreis bestehend aus Mitgliedern aller im Rat der Stadt Haltern am See vertretenen Fraktionen, des Stadtsportverbandes sowie des Bereiches Schule und Sport legt unter Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur den Ablauf der Veranstaltung fest.

#### **2 Urkunde**

- 2.1 Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
-

### 3 Ehrung

- 3.1 Die Ehrung erfolgt an Mitglieder Halterner Sportvereine, die eine von den Fachverbänden, die im Deutschen Sportbund organisiert sind, ausgeschriebene Meisterschaft erbracht haben. Für berufsbezogene Meisterschaften gilt diese Regelung nicht.
- 3.2 Meisterschaften und Höchstleistungen müssen von sportlichen Fachverbänden bestätigt sein oder es müssen offizielle Ergebnislisten vorgelegt werden.
- 3.3 Jugendliche Sportlerinnen und Sportler erhalten eine **Ehrung**:
- für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften
  - für die ersten drei Plätze bei einer Deutschen, einer Landes-, einer NRW- oder einer Westfalenmeisterschaft
- Weiterhin können Jugendsportlerinnen und -sportler nach Punkt 4.1 dieser Richtlinien geehrt werden.
- 3.4 Erwachsene Mannschaftssportlerinnen und -sportler (keine Staffel- und Mehrkampf Wettbewerbe) erhalten die **Ehrung**:

#### **in Gold:**

- für die Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft nach erfolgter Qualifikation
- für den Aufstieg in die höchste Amateurklasse
- für die Plätze 2 und 3 der höchsten Amateurklasse

#### **in Silber:**

- für den Aufstieg in die zweithöchste Amateurklasse
- für die Plätze 2 und 3 der zweithöchsten Amateurklasse

#### **in Bronze:**

- für den Aufstieg in die dritthöchste Amateurklasse
- für die Plätze 2 und 3 der dritthöchsten Amateurklasse

Weiterhin gelten für Mannschaften die gleichen Kriterien wie bei den Einzelwettkämpfen gem. Ziffer 3.5, wenn die Leistungen mit der Mannschaft errungen wurden.

- 3.5 Erwachsene Einzelsportlersportlerinnen und -sportler erhalten die **Ehrung**:
-

**in Gold:**

- für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften generell; ausgenommen der Altersklassenathleten
- für die ersten drei Plätze bei einer Deutschen Meisterschaft
- für das Erreichen von Platz 1 bis 10 in der offiziellen Deutschen Besten- bzw. Rangliste der Verbände (Jahresabschlusswertung)

**in Silber:**

- für den ersten Platz bei einer westdeutschen, Landes- oder Westfalenmeisterschaft
- für das Erreichen von Platz 11 bis 20 in der offiziellen Deutschen Besten- bzw. Rangliste der Verbände (Jahresabschlusswertung)

**in Bronze:**

- für zweite und dritte Plätze bei einer westdeutschen Meisterschaft, Landes- oder Westfalenmeisterschaft
- für das Erreichen von Platz 21 bis 30 in der offiziellen Deutschen Besten- bzw. Rangliste der Verbände (Jahresabschlusswertung)
- für das Erreichen von Platz 1 bis 5 in der offiziellen Besten- bzw. Rangliste der Landesverbände (Jahresabschlusswertung); ausgenommen der Altersklassenathleten
- für den Erwerb des Sportabzeichens in Gold mit der Zahl „25“, „30“, „35“, „40“ usw.

Weiterhin können Jugendsportlerinnen und -sportler nach Punkt 4.1 dieser Richtlinien geehrt werden.

- 3.6 Haben ein Sportler oder eine Mannschaft mehrere zu einer Ehrung berechnete Leistungen errungen, so wird die Ehrung für den höchsten Erfolg vorgenommen. Werden Leistungen im darauf folgenden Jahr wiederholt, so wird ebenfalls eine Urkunde verliehen.

Um in der jeweiligen Leistungsklasse eine Ehrung vornehmen zu können, müssen mindestens 6 Mannschaften bzw. 8 Einzelsportler gestartet sein.

**4. Vorschlagsrecht**

**4.1 Sonderregelung**

Der Stadtsportverband Haltern am See, die Vereine und die Schulen sind aufgefordert und berechnigt, Jugend- und Einzelsportler und Mannschaften, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben, die jedoch nicht unter den Punkten 3.3 bis 3.5 ausdrücklich aufgeführt sind, für die Ehrung nach 3.3 bis 3.5 vorzuschlagen. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur nach Anhörung des Stadtsportverbandes.

- 4.2 Vorschlagsberechnigt sind der Stadtsportverband Haltern am See und die Vereine (nicht Abteilungen) sowie die Schulen. Für alle zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler müssen die Meldungen bzw. Vorschläge bis zum 31.12. des Jahres beim Bereich Schule und Sport vorliegen.

## 5. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

- 5.1 Die Stadt Haltern am See ehrt Persönlichkeiten, die sich durch ihre Arbeit in den Sportvereinen oder in besonderer Weise um die Förderung des Sports in der Stadt Haltern am See verdient gemacht haben. **Vorschläge aus den Vereinen sind bis zum 30.09. des Jahres beim Fachbereich Schule und Sport einzureichen, sodass hierüber der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur nach Anhörung des Stadtsportverbandes in seiner letzten Sitzung des Jahres entscheiden kann.**
- 5.2 Die unter 5.1 genannten Persönlichkeiten erhalten neben der Urkunde ein Sportehrenzeichen. Das Sportehrenzeichen ist eine Spange, die das Stadtwappen, die Schrift „Stadt Haltern am See“ sowie „Verdienste um den Sport“, das Lorbeerblatt an beiden Seiten des Wappens und die Jahreszahl enthält.

### III Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1992 in Kraft.

---